

Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold

vom 16. Dezember 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2003²,
beschliesst:*

Art. 1 Zuweisung an den AHV-Fonds

Der dem Bund nach Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung zufallende Anteil am Erlös aus dem Verkauf der von der Nationalbank für die Währungspolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold wird dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

Art. 2 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt wenn die Volksinitiative³ «Nationalbankgewinne für die AHV» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Das Gesetz tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung.

Nationalrat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 2006⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2007

¹ SR 101

² BBl 2003 6133

³ Die Volksinitiative ist vom Volk am 24. September 2006 abgelehnt worden.

⁴ BBl 2006 8195

